



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1991

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7113	4. 6. 1991	Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß	280

Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß

Vom 4. Juni 1991

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), wird verordnet:

§ 1

Verkauf an Sonntagen, Feiertagen und Samstagen
in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

(1) In den Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter A bis D aufgeführt sind, dürfen Badegegenstände, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

(2) In den Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter E aufgeführt sind, dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Waren an Samstagen vor den Sonntagen, für die nach Absatz 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 20.00 Uhr verkauft werden. Verkaufsstellen, die hiernach an Samstagen länger als bis 14.00 Uhr offenhalten, müssen am Montag derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Verkauf an Sonntagen, Feiertagen und Samstagen
in Wallfahrtsorten

(1) In den Wallfahrtsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter F aufgeführt sind, dürfen Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Blumen und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

(2) In den Wallfahrtsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter G aufgeführt sind, dürfen die in Absatz 1 genannten Waren an Samstagen vor den Sonntagen, für die nach Absatz 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 20.00 Uhr verkauft werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Verkauf an Sonn-, Feier- und Samstagen
in sonstigen Ausflugs-, Erholungs-
und Wallfahrtsorten

(1) In den sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter H aufgeführt sind, dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Devotionalien und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

(2) In den sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter I aufgeführt sind, dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Waren an Samstagen vor den Sonntagen, für die nach Absatz 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 20.00 Uhr verkauft werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Arbeitnehmerschutz

Arbeitnehmern, die auf Grund dieser Verordnung oder der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom

6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung genannten Regelungen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist auf Wunsch die Freizeit, die zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes erforderlich ist, zu gewähren.

§ 5

Aushänge

Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen auf Grund dieser Verordnung oder der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO AltG genannten Regelungen ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, müssen die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an oder in den Verkaufsstellen, von außen deutlich sichtbar, bekanntgeben. Soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 ein früherer Ladenschluß am Montag vorgeschrieben ist, ist das zu vermerken.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß handelt, wer

1. zu den Geschäftszeiten, die nach §§ 1, 2 und 3 ausnahmsweise zugelassen sind, andere als die zugelassenen Waren verkauft,
2. gegen die Vorschrift des § 4 über die Gewährung von Freizeit zum Besuch des Gottesdienstes verstößt,
3. gegen die Vorschrift des § 5 über Aushänge verstößt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1986 (GV. NW. S. 671), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Anlage zur Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß

A

Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 - GV. NW. S. 222 -, geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 - GV. NW. S. 200 -) und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung):

1. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

in der Stadt Altena die Burg Altena mit Museum der Grafschaft Mark, das Märkische Schmiedemuseum, das Deutsche Drahtmuseum, die Weltjugendherberge, das Jugendherbergsmuseum, außerdem die Bachstraße bis Haus Nr. 50, die Straßen Lennestraße, Kirchstraße, Fritz-Thomee-Straße, Freiheitstraße, Marktstraße, Am Stapel

in der Stadt Attendorn die Stadtteile Attendorn-Stadt, Eichen, Ewig, Kraghammer, Neulisternohl und Wörmge

Stadt Bad Berleburg

in der Gemeinde Bad Sassendorf der Ortsteil Bad Sassendorf

in der Gemeinde Bestwig der Ortsteil Wasserfall einschließlich des Freizeitentrums „Fort Fun“

in der Stadt Bochum das nördliche Ufergelände des Kernader Sees, vom Kernader Wehr bis zum Ende des Bootshafens Heveney, begrenzt durch die Hevener Straße

in der Stadt Dortmund das Gelände des Westfalenparks, des Revierparks Wischlingen und der Stadtteil Syburg in der Stadt Drolshagen die Stadtteile Herpel und Kalberschnacke

in der Stadt Erwitte der Stadtteil Bad Westernkotten

in der Gemeinde Eslohe der Ortsteil Eslohe

in der Stadt Freudenberg die Stadtteile Freudenberg, Büschergrund, Hohenhain, Mausbach und Plittershagen, einschließlich Kurgebietszone

in der Stadt Hagen die Stadtteile Bathey und Hengstey und das Gelände des Freilichtmuseums Mäckingerbach-tal

in der Stadt Hattingen der Stadtteil Blankenstein

in der Stadt Herne der Revierpark Gysenberg

in der Stadt Hilchenbach die Stadtteile Stadtkern Hilchenbach und Müsen

in der Stadt Iserlohn der Stadtteil Letmathe-Untergrüne

in der Gemeinde Kirchhundem der Ortsteil Oberhundem

in der Stadt Laasphe die Stadtteile Stadtkern Laasphe, Feudingen und Hesselbach

in der Stadt Lennestadt die Stadtteile Bilstein und Saalhausen und das Gelände der Karl-May-Festspiele Elspe

in der Stadt Lippstadt der Stadtteil Bad Waldliesborn

in der Stadt Marsberg der Stadtteil Helminghausen

in der Stadt Meinerzhagen die Stadtteile Berlinghausen, Hunswinkel und Windebruch

in der Stadt Meschede das Gebiet der Sperrmauer der Hennetalsperre bis zu einem Abstand von 500 m von der Sperrmauer sowie die Stadtteile Berghausen, Enkhausen und Mielinghausen

in der Gemeinde Möhnesee die Ortsteile Delecke, Günne, Körbecke, Stockum, Völlinghausen und Wamel

in der Stadt Olpe die Stadtteile Stadtkern Olpe, Ronnewinkel, Rosenthal, Eichhagen, Hitzendumicke, Kessenhammer, Rhode, Sondern und Stade

in der Stadt Olsberg die Ortsteile Bigge und Olsberg

in der Stadt Schmallenberg die Ortsteile Schmallenberg, Fredeburg, Bödefeld, Grafschaft, Oberkirchen, Westfeld, Nordenau und Fleckenberg

in der Stadt Selm der Ortsteil Cappenberg

in der Stadt Soest der Altstadt kern, begrenzt durch folgende Straßen: Dasselwall, Freiligrathwall, Aldegrevewall, Brüder-Walburger-Wallstraße, Walburger-Osthofen-Wallstraße, Nelmannwall, Immermannwall, Brunowall, Ulrichertor

in der Stadt Sundern die Stadtteile Amecke und Langscheid

in der Stadt Warstein das Fremdenverkehrsgebiet Wildpark und Tropfsteinhöhle sowie der Haus Dassel Park im Stadtteil Allagen

in der Stadt Witten der durch die nachstehenden Grenzen beschriebene Teil des Stadtgebietes, wobei die Straßen beidseitig zu diesem Gebiet gehören: Wittener Straße, Meesmannstraße, Vormholzer Straße, Wittener Straße, Brückenkamp, Am Spliethof, Dorfstraße, Universitätsstraße, Querenburger Straße, Stadtgrenze zwischen Querenburger Straße und Wittener Straße

2. Im Regierungsbezirk Detmold:

in der Stadt Bad Driburg die Stadtteile Bad Driburg, Alhausen, Bad Hermannsborn und Neuenheerse

Stadt Bad Lippspringe

Stadt Bad Oeynhausen

in der Stadt Bad Salzuflen die Stadtteile Salzuflen und Schötmar

in der Stadt Detmold die Stadtteile Berlebeck, Heiligenkirchen und Hiddesen (mit Grotenburg)

in der Stadt Horn-Bad Meinberg die Stadtteile Bad Meinberg und Holzhausen-Externsteine

in der Stadt Höxter das Gebiet im Umkreis von 200 m um das Schloß Corvey

in der Gemeinde Kalletal das Weserfreizeitzentrum

Stadt Porta Westfalica

in der Stadt Schieder-Schwalenberg die Stadtteile Schieder und Schwalenberg

in der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock der Ortsteil Stukenbrock

Stadt Vlotho

Stadt Willebadessen

3. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

in der Gemeinde Brüggen das Gelände der Burg Brüggen, die Straßen Burgwall, Klosterstraße ab Mündung Westring bis zur Kreuzung Roermonder/Borner Straße, Borner Straße bis einschließlich „Wilhelm-Kerren-Museum“ und das Gelände des Natur- und Tierparks „Schwalmtal“

in der Stadt Dormagen der Stadtteil Zons

in der Stadt Emmerich der Stadtteil Elten

in der Gemeinde Erkrath und der Stadt Mettmann das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße 1. Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann

in der Stadt Essen das Ufergelände von Baldeneysee und Ruhr zwischen der Fähre Haus Scheppen-Heisingen und der Werdener Ruhrbrücke, begrenzt durch die Freiherr-vom-Stein-Straße und das Hardenbergufer (einschließlich dieser Straßen), sowie im Stadtteil Kettwig die Hauptstraße, die Bahnhofstraße und die von diesem Straßenzug ruhrwärts gelegenen Straßen und der Stadtteil Kettwig vor der Brücke

in der Gemeinde Jüchen das Gelände des Schlosses Dyck

in der Stadt Kalkar das Stadtgebiet Kalkar in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969 und das Freizeitgelände „Wisseler See“

in der Stadt Solingen der Stadtteil Burg a. d. Wupper und die Straße Müngstener Brückenweg

in der Stadt Xanten das Stadtgebiet Xanten in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974

4. Im Regierungsbezirk Köln:

Stadt Bad Honnef

Stadt Bad Münstereifel

in der Stadt Bergisch Gladbach der Ortsteil Herrenstrunden

in der Gemeinde Blankenheim der Ortsteil Blankenheim (Ahr)

in der Stadt Bonn im Stadtteil Mehlem die Austraße einschließlich der linksrheinischen Anlegestelle der Mehlemer Fähre

in der Stadt Brühl das Gebiet des Schlosses Augustusbürg und des Schloßparkgeländes, des Märchenwaldes „Phantasialand“ und des Erholungsparks Ville

in der Gemeinde Dahlem der Ortsteil Kronenburg

in der Gemeinde Gangelt der Ortsteil Mindergangelt

in der Stadt Gummersbach die Stadtteile Bredenbruch, Deitenbach und Lantenbach

in der Stadt Heimbach die Stadtteile Heimbach und Hasenfeld

in der Stadt Hückeswagen die Ortsteile Wefelsen, Käferberger Halbinsel und Großbergerhausener Bucht

in der Gemeinde Kall im Ortsteil Steinfeld der Klosterbereich
 Stadt Königswinter
 in der Gemeinde Kreuzau die Ortschaft Obermaubach
 Gemeinde Kürten
 in der Stadt Leichlingen die Ortsteile Diepental und Witzhelden
 in der Gemeinde Marienheide die Ortsteile Eberg, Lambach, Linge, Stühlinghausen, Wernscheid, Marienheide und Gimborn
 in der Stadt Monschau der Stadtteil Monschau
 in der Gemeinde Nettersheim die Ortsteile Nettersheim und Marmagen
 in der Stadt Nideggen die Stadtteile Nideggen und Schmidt
 in der Gemeinde Nümbrecht der Ortsteil Nümbrecht
 Gemeinde Overath
 in der Stadt Schleiden die Stadtteile Schleiden und Gemünd
 in der Gemeinde Simmerath die Ortsteile Dedenborn, Rurberg, Woffelsbach, Hammer, Einruhr und Erkensruhr
 in der Gemeinde Wachtberg der Ortsteil Adendorf
 in der Stadt Wermelskirchen die Ortsteile Dabringhausen und Dhünn

5. Im Regierungsbezirk Münster:

in der Stadt Bottrop die Freizeiteinrichtungen „Traumlandpark“ und „Schloß Beck“
 in der Stadt Dorsten die Straße Schloß
 in der Stadt Gelsenkirchen, Stadtteil Gelsenkirchen-Buer, am „Löwenpark Graf Westerholt“ vom Ausgang des Parks 100 m entlang der Privatstraße in einer Tiefe von 50 m
 Stadt Haltern (mit der Maßgabe, daß die Regelung, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, nur an 25 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen gilt)
 in der Gemeinde Legden der Ferien- und Freizeithof „Dorf Münsterland“
 in der Gemeinde Nordkirchen der Ortsteil Nordkirchen
 in der Stadt Waltrop die Straße zum Neuen Hebewerk
 Stadt Tecklenburg mit Ausnahme der Stadtteile Ledde und Leeden

B

Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag nach dem 15. Mai, an 23 und, beginnend mit dem 25. Dezember, an 17 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung):

Im Regierungsbezirk Arnsberg:

in der Stadt Brilon der Stadtteil Brilon
 in der Stadt Hallenberg die Ortsteile Hallenberg und Liesen
 in der Gemeinde Netphen die Ortsteile Brauersdorf, Deuz, Hainchen und Netphen
 in der Stadt Sundern der Stadtteil Wildewiese
 in der Stadt Winterberg die Stadtteile Altastenberg, Neustastenberg, Winterberg und Züschen

C

Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, beginnend mit dem 25. Dezember, an 17 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung):

1. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

in der Stadt Bad Berleburg die Ortschaften Bad Berleburg, Girkhausen und Wunderthausen
 in der Stadt Meinerzhagen die Stadtteile Stadtkern Meinerzhagen und Valbert
 in der Stadt Schmallenberg die Ortsteile Schmallenberg, Fredeburg, Bödefeld, Grafschaft, Oberkirchen, Westfeld, Nordenau und Fleckenberg
 in der Stadt Winterberg die Stadtteile Hoheleye, Lange- wiese und Mollseifen

2. Im Regierungsbezirk Köln:

in der Gemeinde Hellenthal die Ortsteile Hollerath und Udenbreth
 in der Stadt Monschau der Stadtteil Rohren

D

Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen an folgenden 40 Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW), des Christi Himmelfahrtstags und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung):

Im Regierungsbezirk Köln:

in der Gemeinde Reichshof der Ortsteil Eckenhausen
 in der Gemeinde Odenthal der Ortsteil Altenberg
 am 3. und 4. Sonntag im Februar
 an allen Sonntagen, ausgenommen jeweils der 1. Sonntag, in den Monaten März bis Oktober
 an den verbleibenden Sonntagen im November
 an allen Sonntagen im Dezember
 am 1. Mai, Ostermontag und Pfingstmontag

E

Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen samstags ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung):

1. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln:

die unter A Nr. 1., 3. und 4., unter B bis D genannten Orte

2. Im Regierungsbezirk Detmold:

in der Stadt Bad Driburg die Stadtteile Bad Driburg, Alhausen, Bad Hermannsborn und Neuenheerse
 in der Stadt Höxter das Gebiet im Umkreis von 200 m um das Schloß Corvey
 in der Stadt Schieder-Schwalenberg der Stadtteil Schieder
 Stadt Willebadessen

3. Im Regierungsbezirk Münster:

in der Stadt Bottrop die Freizeiteinrichtungen „Traumlandpark“ und „Schloß Beck“
 in der Stadt Gelsenkirchen, Stadtteil Gelsenkirchen-Buer, am „Löwenpark Graf Westerholt“ vom Ausgang des Parks 100 m entlang der Privatstraße in einer Tiefe von 50 m
 in der Gemeinde Legden der Ferien- und Freizeithof „Dorf Münsterland“
 in der Gemeinde Nordkirchen der Ortsteil Nordkirchen
 Stadt Tecklenburg mit Ausnahme der Stadtteile Ledde und Leeden

F

Wallfahrtsorte, in denen an den nachstehend genannten Sonn- und Feiertagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung):

1. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

Stadt Werl
 an je einem Sonn- oder Feiertag aus Anlaß der Ermländer-Wallfahrt, der Wallfahrt der Glatzer und Sudeten-

deutschen, der Wallfahrt der Schlesier und der Wallfahrt des Kolpingwerkes,
ferner

an den ersten 2 Sonntagen im Mai
am ersten Sonntag im Juni
an den ersten 4 Sonntagen im Juli
an den letzten 2 Sonntagen im August
an den ersten 3 Sonntagen im September
an den ersten 4 Sonntagen im Oktober

2. Im Regierungsbezirk Detmold:

in der Stadt Salzkotten der Stadtteil Verne
an den Sonntagen im Mai
am Sonntag nach dem 2. Juli (Mariae Heimsuchung)

3. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

in der Stadt Kevelaer der Stadtteil Kevelaer in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969 und der Stadtteil Winneken-donk

an 40, dem 1. Dezember jeden Jahres vorangehenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des Karfreitags

in der Stadt Velbert der Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974

beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW)

4. Im Regierungsbezirk Köln:

in der Gemeinde Aldenhoven der Ortsteil Aldenhoven aus Anlaß des

2. Juli (Mariae Heimsuchung)
15. August (Mariae Himmelfahrt) und
8. September (Mariae Geburt)

an den Tagen selbst und am folgenden Sonntag, wenn das Kirchenfest auf einen Sonntag fällt

an dem Sonntag, der dem Fest vorangeht und der ihm folgt, wenn das Fest auf einen Montag oder Dienstag fällt

an den beiden Sonntagen, die dem Fest folgen, wenn das Fest auf einen Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt

in der Stadt Heimbach der Stadtteil Heimbach,

beginnend mit dem 1. Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW)

in der Gemeinde Odenthal der Ortsteil Altenberg aus Anlaß der Anzündung des Altenberger Lichtes am 1. Mai jeden Jahres

5. Im Regierungsbezirk Münster:

in der Stadt Billerbeck das Gebiet im Umkreis von 150 m um die Benediktiner-Abtei Gerleve

in der Stadt Haltern der Wohnplatz Annaberg

in der Stadt Oelde der Stadtteil Stromberg

Stadt Telgte ohne den Stadtteil Westbevern

beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW)

G

Wallfahrtsorte, in denen samstags ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 2 Abs. 2 der Verordnung):

1. In den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf:

die unter F Nr. 1. und 3. genannten Orte

2. Im Regierungsbezirk Köln:

in der Stadt Heimbach der Stadtteil Heimbach

3. Im Regierungsbezirk Münster:

in der Stadt Billerbeck das Gebiet im Umkreis von 150 m um die Benediktiner-Abtei Gerleve

Stadt Telgte ohne den Stadtteil Westbevern

H

Sonstige Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist

(§ 3 Abs. 1 der Verordnung):

1. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

in der Stadt Wesel im Ortsteil Flüren die Grav-Insel

2. Im Regierungsbezirk Köln:

in der Stadt Bonn die Dahlmannstraße zwischen Stresemannufer und Görresstraße, die Görresstraße zwischen Dahlmannstraße und Heuss-Allee, die Kurt-Schumacher-Straße auf der Seite des Sportparks Gronau, die Charles-de-Gaulle-Straße, die Anlegestelle der Rheinschiffahrt Ecke Stresemannufer und Heimkehrerweg

in der Stadt Köln das Gebiet zwischen Bahnhofsvorplatz, Trankgasse, Wallraf-Richartz-Museum/Museum Ludwig (Nordseite), linkes Rheinufer zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke (Frankenwerft), Markmannsgasse, Heumarkt (Südseite), Pipinstraße, Hohe Straße zwischen Pipinstraße und Wallrafplatz, Wallrafplatz, Unter Fethenhennen, Komödienstraße bis Haus Nr. 19, Andreaskloster, An den Dominikanern, Marzellenstraße bis Haus Nr. 11 sowie Bahnhofstraße (einschließlich dieser Straßen und Plätze)

I

Sonstige Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, in denen samstags ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung):

Im Regierungsbezirk Köln:

in der Stadt Köln im Gebiet zwischen Bahnhofsvorplatz, Trankgasse, Wallraf-Richartz-Museum/Museum Ludwig (Nordseite), linkes Rheinufer zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke (Frankenwerft), Markmannsgasse, Heumarkt (Südseite), Pipinstraße, Hohe Straße zwischen Pipinstraße und Wallrafplatz, Wallrafplatz, Unter Fethenhennen, Komödienstraße bis Haus Nr. 19, Andreaskloster, An den Dominikanern, Marzellenstraße bis Haus Nr. 11 sowie Bahnhofstraße (einschließlich dieser Straßen und Plätze)

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359